

Präsident:

RA Georg Amian
Stolberger Str. 9, 52068 Aachen
Tel: 0241-900323-0
E-Mail: info@amian-recht.de
www.bdjv.de

Geschäftsstelle BDJV:

Sibylle Erbut
Birkenheide 30, 27711 Osterholz-Scharmbeck,
Tel. 04795-956088, Fax. 04795/956082
E-Mail: bdjvgeschaeftsstelle@web.de

Mitglied sind:

Jagdaufseher-Verband Baden-Württemberg e.V.
Verband Hessischer Jagdaufseher e.V.
Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e.V.
Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Jagdaufseher Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.
Jagdaufseher Sachsen-Anhalt e.V.
Wildhüter St. Hubertus e.V.
Gesellschaft zur Erhaltung der Raufußhühner und des Auerwildes
im Sauer-, Sieger- und Wittgensteinerland e.V. (GERA)



Gespräch zwischen BDJV und BDB

VON SIBYLLE ERBUT

Anlässlich der Messe Jagd & Hund in Dortmund trafen sich die Verbände Bund Deutscher Berufsjäger und der Bund Deutscher Jagdaufseherverbände zu einem Gedankenaustausch.

Angeregt wurden etliche »Brennpunkte« diskutiert, die alle jagdpolitisch tätigen Verbände betreffen, u.a. die Novellierungen der Jagdgesetze in den einzelnen Ländern. Aber auch z.B. die Ausbildung der Jungjäger, deren Wissen nach Ablegen der Jägerprüfung lückenhafter als früher ist, spielt natürlich in allen jagdlichen Weiterbildungen eine große Rolle, denn Ausbildung kann immer weniger auf als bekannt vorausgesetztem Wissen aufgebaut werden. Das sind große Herausforderungen, vor denen beide Verbände stehen. Als Berufsverband sind die Berufsjäger natürlich hier noch mehr gefordert als die Jagdaufseher, die die Arbeit hauptsächlich nebenberuflich ausführen – aber die Probleme sind die gleichen. Ebenfalls

das Thema Schießnachweis wurde erörtert, wobei festgestellt wurde, dass beide Verbände die gleiche Auffassung haben: alle Jäger müssen mit ihrem Handwerkszeug umgehen können. Der BDJV hat dies bereits in seinem Positionspapier vom 06.07.13 formuliert. Einig waren sich die Gesprächsteilnehmer in der Auffassung, dass sich Berufsjäger und Jagdaufseher in den Revieren gut ergänzen, und die Zusammenarbeit in den Regionen intensiviert werden sollte. Es wurde vereinbart, diesen begonnenen Informationsaustausch weiter fortzusetzen.



Gesprächsteilnehmer auf dem BDB-Messestand: Georg Amian, Sibylle Erbut, Peter Markett, Hermann Wolff (nicht im Bild: Hans Hillebrand)

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen - erste Einschätzungen zum neuen § 6a BfjG

VON RA GEORG H. AMIAN, RHM

Nun ist er seit Dezember 2013 in Kraft, der neue § 6a Bundesjagdgesetz. Unmittelbare Folge der Entscheidung des EGMR vom 26.06.2012, Az. 9300/07, nunmehr umgesetzt in nationales Recht.

Beide Seiten –sowohl Jäger wie auch Jagdgegner- feiern den neuen 6 a BfjG als Erfolg. Doch wer hat nun wirklich Grund zur Freude? Kaum sind die ersten Anträge auf Befriedung gestellt, posieren Jagdgegner aller Orten in den sozialen Netzwerken und feiern bereits die simple Antragstellung als einen Erfolg, der in Wirklichkeit keiner ist. Denn so einfach, wie sich die Herrschaften die Befriedung ihres Grundeigentums aus ethischen Gründen vorstellen, ist diese beileibe nicht.

Zunächst ist die Hürde der Darlegung der ethischen Gründe zu nehmen. Entgegen der Auffassung vieler Jagdgegner reicht es eben nicht, schlicht an Eides statt zu versichern, man würde die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Wie das VG Lüneburg entschieden hat, müssen die vorgebrachten ethischen

Gründe ein »gewisses Maß an Kraft, Kohärenz und Bedeutung« besitzen (so VG Lüneburg, Urteil vom 14.03.2013, Az. 6 A 64/11 = JE I Nr. 122). Die behaupteten Gründe sind daher dezidiert und widerspruchsfrei darzulegen; nur ein vollständiger und schlüssiger Vortrag, dessen Richtigkeit an Eides statt zu versichern ist, kann zum Erfolg führen.

»Nicht jede schlichte und pauschale Behauptung oder allgemeine Berufung auf ethische Motive reicht daher zur Glaubhaftmachung ethischer Motive, die einer Jagdausübung entgegenstehen, aus. Es ist vielmehr zu verlangen, dass derjenige, der eine unverhältnismäßige Belastung geltend macht, objektive Umstände nachweist, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensentscheidung nachvollziehbar machen, so dass zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ethischer Motive spricht« – so das VG Lüneburg (Beschluss vom 11.03.2013, Az. 6 B 5/13 = JE I Nr. 121).

Hierzu zählt auch ein Lebenswandel, der die Ablehnung der Jagd glaubhaft erscheinen lässt. Allein dies wird die über-

wiegende Anzahl der Anträge zum Scheitern bringen. Manche Jagdgegner dokumentieren bereits die Widersprüchlichkeit ihres Begehrens, in dem sie selber Fleisch aus Massentierhaltung zu sich nehmen (oder – wenn selber Vegetarier- etwa an ihre Hunde verfüttern), die Gewinnung von Wildbret aus ethisch einwandfreier Jagd jedoch ablehnen.

Beispielhaft ist ein in dem sozialen Netzwerk Facebook veröffentlichtes Bild, wo die Protagonisten eines solchen Antrags im niederrheinischen Issum abgebildet sind und stolz vor ihrem jagdfeindlichen Schild posieren – wobei jeder seinen Hund bei sich führt (*sic!*). Sollten die Herrschaften ernsthaft behaupten, ihre Hunde rein vegetarisch – und damit nicht artgerecht- zu ernähren, wäre dies sicher ein Fall, der das Veterinäramt interessieren wird.

Dies ist nur ein Beispiel. Jedenfalls kann sich ein Antragsteller darauf gefasst machen, dass sein Lebenswandel durchleuchtet und auch zukünftig rund um die Uhr durch Alle, die entgegenstehende Interessen verfolgen, genauestens beobachtet und dokumentiert werden wird. So, wie die Jagdgegnern den Jägern auf die Finger schauen, wird man es in Zukunft umgekehrt genau so halten.

Hat der Jagdgegner es tatsächlich geschafft, seine tiefe ethische Abneigung gegen die Jagd darzulegen und glaubhaft zu machen, ist die nächste Hürde zu nehmen. Eine Befriedung kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn der Befriedung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (vgl. hierzu etwa OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.06.2013, Az. 8 B 10517/13 = JE I Nr. 120).

Dies ist aber regelmäßig dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf der gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

- der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
- des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Schutzes vor Tierseuchen oder
- der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet (§ 6a Abs. 1 S. 2 BJG).

Ob diese Tatsachen vorliegen, entscheidet nicht der Jagdgegner, sondern fachliche versierte Gremien. Im Zweifel werden Sachverständigengutachten hierzu einzuholen sein. Ein langer, zäher und teurer Weg durch die Instanzen ist vorprogrammiert. Kostenintensiv auch deswegen, weil auch Jagdgenossenschaft, Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer, der Jagdbeirat sowie die Träger öffentlicher Belange anzuhören und zu beteiligen sind. Beteiligen sich die vorbenannten Personen an einem etwaig zu führenden Streit und lassen sich hierbei jeweils anwaltlich vertreten, potenziert sich das Kostenrisiko ganz erheblich. Hier sind wir ohne weiteres im höheren fünfstelligen Bereich; Sachverständigenkosten noch nicht berücksichtigt.

Ein Rechtsschutzversicherer wird die Kosten für Verfahren, die auf reinen Glaubensfragen und Ideologien beruhen, wohl

kaum übernehmen. Offensichtlich haben die Jagdgegner auch keine Vorstellung davon, was die in § 6a Abs. 7 und 8 BJG getroffenen Regelungen für wirtschaftliche Konsequenzen für sie selbst mit sich bringen können.

Unabhängig davon, dass der Grundeigentümer einer befriedeten Fläche selber keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden hat, darf er sich im Falle der selbst herbeigeführten Befriedung an den insgesamt im Jagdbezirk entstehenden Wildschaden finanziell beteiligen, und zwar in dem anteiligen Verhältnis des Flächenanteils seiner befriedeten Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Diese Rechnung ist an folgendem Beispiel schnell aufgemacht:

<i>Größe des Jagdbezirks</i>	1.000 ha
<i>Aus ethischen Gründen befriedeter Anteil</i>	50 ha
<i>Verhältnis 50 : 1000 = Vervielfältiger</i>	0,05
<i>Wildschaden pro Jagdjahr</i>	10.000,00 €
<i>Anteilige Kosten 10.000,00 € x 0,05 =</i>	500,00 €

Hochgerechnet auf die Dauer der Pachtzeit eines Hochwildreviers macht das im Beispielfalle in 12 Jahren 6.000,00 € aus, die man sich die jagdfeindliche Gesinnung schon kosten lassen muss.

Unabhängig davon sieht das Gesetz weitere Einschränkungen vor. So beginnt die Befriedung in der Regel erst mit Wirkung zum Ende der laufenden Pachtzeit; bei einer ausnahmsweise früheren Befriedung, die erst zum Ende des laufenden Jagdjahres erfolgen kann, ist der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Befriedung kann sowohl räumlich, wie auch zeitlich beschränkt werden und erlischt automatisch, wenn das Eigentum an dem Grundstück auf einen Dritten übergeht.

Die ohnehin unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Erklärung über die Befriedung wird sofort widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen – beispielsweise Erkenntnisse darüber, dass die ethischen Gründe nur vorgetäuscht wurden. Dies hätte dann auch noch die Konsequenz einer Strafanzeige wegen falscher Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) mit der Androhung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zur Folge.

Jagdgegner, die ihre Grundstücke daher aus ethischen Gründen befrieden lassen dürfen sich darauf einrichten, auch nach erfolgter Befriedung genauestens im Auge behalten zu werden. Jede Tatsache, die zu der Annahme berechtigt, dass die ethischen Gründe lediglich vorgeschoben wurden, werden einen Widerruf der Befriedung zur Konsequenz haben – von strafrechtlichen Folgen und Schadenersatzansprüchen einmal abgesehen.

Die Behörden tendieren derzeit dazu, bisher gestellte Anträge abzulehnen, um so verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und damit Präzedenzfälle zu schaffen. Nach Einschätzung des Verfassers wird die überwiegende Zahl der Anträge dem Zug durch die Instanzen nicht standhalten.

Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird.